

1. Ausschliessliche Geltung

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 1.2 Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe nur soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

2. Form der Bestellungen, Menge

- 2.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind. Entsprechendes gilt auch für Nachträge aller Art zu den erfolgten Bestellungen.
- 2.2 Die Bestellung ist vom Lieferanten innert 5 Arbeitstagen zu bestätigen. Die Lieferung hat mengenmässig genau der Bestellung zu entsprechen; eine Ausnahme gilt nur bei Auftragserteilung mit Materialbeistellung.

3. Untervergabe

- 3.1 Bei der Lieferung von Zeichnungsteilen haftet der Lieferant uneingeschränkt für die von seinem Unterlieferanten bezogenen Leistungen. Bei jeder Untervergabe hat uns der Lieferant vorgängig zu informieren. Wir haben das Recht, den vorgeschlagenen Unterlieferanten innert 2 Werktagen abzulehnen.
- 3.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die von unserer Seite auferlegten Geheimhaltungspflichten im gleichen Umfang auf seine Unterlieferanten zu übertragen.

4. Preise

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und können nicht durch Zuschläge irgendwelcher Art erhöht werden.

5. Materialbeistellung

- 5.1 Material, Einzelteile und Komponenten, die wir zur Ausführung einer Bestellung liefern, bleiben auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung unser Eigentum. Nicht bearbeitetes Material, Einzelteile, Komponenten und Ausschuss sind uns unaufgefordert zurückzugeben.
- 5.2 Werkzeuge und Lehren, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, oder die speziell für uns angefertigt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht an Dritte zur Einsicht oder zum Gebrauch zur Verfügung gestellt werden.

6. Lieferzeit, Verspätungsfolgen und Konventionalstrafe

- 6.1 Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die bestellte Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist beim Bestimmungsort eingetroffen ist.
- 6.2 Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins behalten wir uns die Geltendmachung sämtlicher gesetzlichen Ansprüche ausdrücklich vor.
- 6.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen oder ergänzenden Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder wenn er, wo Termine vereinbart wurden, unverzüglich gemahnt hat.
- 6.4 Kommt der Lieferant in Verzug schuldet er eine Konventionalstrafe von 0,5 % pro Woche, insgesamt aber höchstens 5 % des gesamten Kaufpreises. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehalten angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen.

7. Verpackung, Transport, Schriftstücke, Nutzen und Gefahr

- 7.1 Ohne anderslautende Versandinstruktion sind die Lieferungen gemäss Incoterms 2020 DDP (benannter Bestimmungsort) für ausländische Lieferanten sowie Incoterms 2020 DAP (geliefert benannter Ort) für inländische Lieferanten. Domizil der jeweiligen FISCHER Gesellschaft zu spedieren. (vgl. Ziff.12).
- 7.2 Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.

- 7.3 Bei Erzeugnissen, welche nach spezifischen Vorschriften eingelagert werden müssen, sind uns vom Lieferanten die entsprechenden Vorschriften zuzustellen.

- 7.4 Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung unserer Weisungen ergeben, hat der Lieferant einzustehen.

Schriftstücke

- 7.5 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein mit Versandanzeige (Attest / Werkzeugnis wenn gefordert), der unsere Referenzen enthält, beizugeben.
- 7.6 Sämtliche Korrespondenzen müssen unsere Bestellnummer, sowie die Versandpapiere, überdies Brutto- und Nettogewichtsangabe enthalten.
- 7.7 Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere und Atteste nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, wird der Rechnungsbetrag nicht zur Zahlung fällig, bis das Versäumte nachgeholt ist.
- 7.8 Die jederzeitige Rückverfolgbarkeit wird vom Lieferanten gewährleistet.

Übergang von Nutzen und Gefahr

- 7.9 Nutzen und Gefahr, sind in den Incoterms 2020 geregelt.

8. Abnahme und Gewährleistung

- 8.1 Die Ware ist geprüft anzuliefern. Wir behalten uns vor, die Lieferung ebenfalls zu prüfen. Entspricht sie unserer Bestellung (vollständige Erfüllung der Qualitätsanforderung), wird sie abgenommen, andernfalls nicht. Der Lieferant verzichtet dabei auf Einwand der verspäteten Mängelrüge durch Fischer gemäss OR Art. 201 II oder gemäss vergleichbarem ausländischem Recht.
- 8.2 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinem Wert oder seiner Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht. Sofern nichts anderes vereinbart, beträgt die Garantie 12 Monate. Der Lieferant verpflichtet sich eine Haftpflichtversicherung für Schäden und Folgeschäden (insbes. Produkthaftung) mit einer Garantiesumme von mindestens 5 Millionen CHF abzuschliessen und uns auf Verlangen eine Kopie der Police zukommen zu lassen.
- 8.3 Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die Lieferung oder Teile davon die Garantie gemäss Ziff. 8.2 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben. bzw. beheben zu lassen oder uns kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern.
- 8.4 Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte ist das Ergebnis von Kontrollproben bzw. Untersuchungen, ausgeführt von unabhängigen, gesetzlich anerkannten Prüfinstituten, entscheidend. Die Kosten dieser Proben gehen zu Lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.
- 8.5 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche Wandelung, Minderung und Schadenersatz bleiben vorbehalten.

9. Zeichnungen, Prüffatteste, Betriebsvorschriften, Werkzeuge und Prüfmittel

- 9.1 Die Genehmigung von Ausführungs-Zeichnungen durch uns entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für seine Lieferung. Die definitiven Ausführungspläne, Prüffatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung, sind
- 9.2 uns in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.
- 9.3 Die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u. ä. bleiben unser Eigentum und sind uns nach Ausführung der Bestellung Unaufgefordert zurückzugeben.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten, Informationen oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.
- 10.2 Angaben, Zeichnungen, Modelle, Muster Werkzeuge, usw., die wir dem Lieferanten für die Ausarbeitung des Angebotes oder die Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden. Alle immateriellen Rechte stehen uns zu. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat uns der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzuerstatten, ebenso nach Vertragsbeendigung. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich 5 Jahre über die Dauer des Lieferantenverhältnisses hinaus.
- 10.3 In Fällen der Untervergabe ist der Lieferant verpflichtet, den UnterpLieferanten bezüglich Geheimhaltung vertraglich zu binden und uns auf Wunsch eine Kopie davon zukommen zu lassen. Für Untervergaben gilt im übrigen Ziff. 3.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Die Zahlungen erfolgen gemäss den vereinbarten Bedingungen.
- 11.2 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene.
- 11.3 Bank- oder Versicherungsgarantie zu leisten. Die Gebühren hierfür gehen zu Lasten des Lieferanten.

12. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Ohne andere schriftliche Vereinbarung ist Erfüllungsort der Standort der bestellenden FISCHER Gesellschaft.
- 12.2 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht.
- 12.3 Gerichtsstand ist am Standort der bestellenden FISCHER Gesellschaft.
- 12.4 FISCHER ist indessen berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.